

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 06. Dezember 2016

Nr. 92

Inhalt

Seite

Institutsordnung des Instituts für Prozessdatenverarbeitung und Elektronik (IPE)	646
---	-----

Institutsordnung des Instituts für Prozessdatenverarbeitung und Elektronik (IPE)

Präambel

Die Institutsordnung des Instituts für Prozessdatenverarbeitung und Elektronik (IPE) basiert auf der Rahmenordnung für Institutsordnungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 01.08.2014. Änderungen sowie die Angliederung des neu gegründeten KIT ASIC- und Detektorlabors ans IPE sind in dieser Institutsordnung berücksichtigt worden.

Die Institutsordnung definiert die Gremien des Instituts und ihr Zusammenwirken und hat den effizienten und leistungsfördernden Einsatz der Mitarbeiter/-innen zum Ziel. Das soll durch ausreichende Information und Beteiligung der Mitarbeiter/-innen an allen sie betreffenden Entscheidungen erreicht werden, insbesondere durch Delegation von Verantwortung und Mitwirkung im Institutslenkungsausschuss.

Die Institutsordnung des IPE wurde vom Institutsleiter beschlossen, die Institutsversammlung hat am 25.10.2016 ihr Benehmen erteilt. Der Bereichsrat des Bereichs V hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 09.11.2016 zugestimmt. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 festgestellt, dass die Institutsordnung der Rahmenordnung entspricht, so dass gemäß § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 01.01.2014 die Zustimmung des Senats nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) als erteilt gilt.

Der Name des Instituts heißt im Englischen „Institute for Data Processing and Electronics“. Als Abkürzung wird in jedem Fall „IPE“ verwendet.

§ 1 Institut

- (1) Das Institut für Prozessdatenverarbeitung und Elektronik (IPE) ist ein Institut des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Es führt wissenschaftliche Arbeiten und Entwicklungen im Bereich Elektrotechnik, Informatik und Physik durch. Es ist dem Bereich V – Physik und Mathematik – des KIT zugeordnet.
- (2) Über Auflösung und Zusammenlegung des IPE mit anderen Instituten oder Organisationseinheiten beschließen das Präsidium und der KIT-Senat einvernehmlich, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 8 KITG. Bei Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung des IPE ist ein/e von der Institutsversammlung gewählte/r Mitarbeiter/-in nach § 3 Abs.1 lit. b) dieser Institutsordnung zu beteiligen.

§ 2 Gremien und organisatorische Gliederung des IPE

- (1) Das IPE hat
 - a) eine/n Institutsleiter/-in,
 - b) einen Institutslenkungsausschuss (ILA),
 - c) eine Institutsversammlung.
- (2) Das IPE ist in einer Matrixstruktur mit Fachgruppen, dem KIT ASIC- und Detektorlabor (KIT-ADL) und Projektgruppen organisiert.

§ 3 Angehörige und Mitarbeiter/-innen des IPE

- (1) Angehörige des IPE sind die am IPE tätigen
 - a) Hochschullehrer/-innen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
 - b) Akademische Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz,
 - c) sonstige Personen des technischen Personals und Verwaltungspersonals,
 - d) Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des IPE gehört,
 - e) studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten und -assistentinnen gemäß § 57 LHG.
- (2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des IPE, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation am IPE tätig sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 lit. b) oder e) fallen.
- (3) Mitarbeiter/-innen des IPE im Sinne dieser Institutsordnung sind die Angehörigen gemäß Absatz 1 lit. a), b) und c). Diese bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die Arbeiten und Pläne des Instituts und sollen bei allen sie betreffenden Maßnahmen gehört werden.
- (4) Jede/r Mitarbeiter/-in nach Absatz 1 lit. b) ist genau einer Fachgruppe oder dem KIT-ADL zugeordnet und wirkt bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms ihrer/seiner Fachgruppe oder des KIT-ADL mit.

§ 4 Institutsleiter/-in

Der/die Institutsleiter/-in des IPE wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem KIT-Senat nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KITG bestellt. Vor der Entscheidung über eine Bestellung oder der Verlängerung einer Bestellung soll das Präsidium zwei aus der Institutsversammlung entsandte Mitarbeiter/-innen aus Gruppe § 3 Abs. 1 lit. b) oder c) anhören.

§ 5 Aufgaben des/der Institutsleiters/Institutsleiterin

- (1) Der/die Institutsleiter/-in trägt die Verantwortung für das IPE und trifft die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des IPE in Abstimmung mit dem ILA gemäß § 10 dieser Institutsordnung.
- (2) Der/die Institutsleiter/-in vertritt das IPE innerhalb des KIT und nach außen auf wissenschaftlichem Gebiet im Zusammenwirken mit den im KIT jeweils zuständigen Personen.
- (3) Der/die Institutsleiter/-in führt die laufenden Geschäfte des IPE und sorgt für die Durchführung des Institutsbetriebes.
- (4) Der/die Institutsleiter/-in sorgt für die Information über Angelegenheiten des IPE und gewährleistet den Informationsfluss aus den Gremien des KIT. Er/sie informiert u.a. über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeiten zur Ver-

einbarkeit von Beruf und Familie. Er/sie organisiert die Durchführung von Personalgesprächen und sorgt für die fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.

- (5) Der/die Institutsleiter/-in beschließt die Institutsordnung im Einvernehmen mit der Institutsversammlung; gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der/die zuständige Bereichsleiter/-in, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums bzw. des KIT-Senats über die Institutsordnung nach § 7 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT und § 2 der Rahmenordnung für Institutsordnungen.
- (6) Der/die Institutsleiter/-in trägt die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Institutsangehörigen und hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden alle Vorkehrungen zu treffen wie in § 7 Abs. 2 lit. c) der Rahmenordnung näher spezifiziert.
- (7) Der/die Institutsleiter/-in regelt seine/ihre Vertretung für den Fall seiner/ihrer Abwesenheit. Bei längerfristiger Abwesenheit erfolgt dies in Abstimmung mit dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in und im Benehmen mit dem ILA.

§ 6 KIT ASIC- und Detektorlabor (KIT-ADL)

- (1) Das KIT ASIC- und Detektorlabor (KIT-ADL) führt wissenschaftliche Arbeiten und Entwicklungen im Bereich von anwendungsspezifischen integrierten Schaltungen und Halbleitertechnologien zum Bau von Detektoren und Sensoren durch.
- (2) Das KIT-ADL wird durch eine/n eigenständige/n Leiter/-in geleitet, der/die intern alle Aufgaben eines/einer Fachgruppenleiters/Fachgruppenleiterin für seine/ihre Mitarbeiter/-innen wahrnimmt. Zusätzlich betreut und unterstützt er/sie die am KIT-ADL tätigen Gastwissenschaftler/-innen, Studierenden und Kooperationspartner bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Der/die Leiter/-in des KIT-ADL soll durch ein Beratungsgremium (BG) in strategischen und wissenschaftlichen Fragestellungen unterstützt werden. Die Mitglieder des BG werden auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin des KIT-ADL durch den/die Institutsleiter/-in im Benehmen mit dem/der Bereichsleiter/-in ernannt und abberufen. Das BG tagt in der Regel halbjährlich. Es besteht aus dem/der Institutsleiter/-in, dem/der Leiter/-in des KIT-ADL und maximal 8 weiteren Mitgliedern, die über ihre Aufgaben und Funktionen mit dem KIT-ADL verbunden sind.

§ 7 Fachgruppenleitung

- (1) Die Einsetzung eines/einer Fachgruppenleiters/Fachgruppenleiterin erfolgt durch den/die Institutsleiter/-in nach Beratung mit dem ILA; der ILA kann eine/n Sprecher/-in der Fachgruppe zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Der/die Fachgruppenleiter/-in ist verantwortlich für die ihm/ihr übertragene Fachgruppe; das heißt, er/sie sorgt für
 - ausreichende gegenseitige Information innerhalb seiner/ihrer Fachgruppe und die notwendigen Kontakte zu anderen Organisationen in Abstimmung mit dem/der Institutsleiter/-in,
 - die vereinbarungsgemäße Durchführung der Arbeiten,
 - die Wahrung und Weiterentwicklung von Kenntnissen, Methoden und Techniken innerhalb der Fachgruppe.

§ 8 Projektgruppenleitung

- (1) Die Einsetzung eines/einer Projektgruppenleiters/Projektgruppenleiterin erfolgt durch den/die Institutsleiter/-in nach Beratung mit dem ILA.
- (2) Der/die Projektgruppenleiter/-in ist verantwortlich für das Erreichen des Projektziels, das durch entsprechende Zielvereinbarung definiert wird.

§ 9 Institutslenkungsausschuss (ILA)

- (1) Dem Institutslenkungsausschuss (ILA) des IPE gehören an:
 - der/die Institutsleiter/-in als Vorsitzende/r,
 - entsandt von dem/der Institutsleiter/-in:
der/die Leiter/-in des KIT-ADL sowie weitere maximal 5 Mitarbeiter/-innen (in der Regel die Fachgruppenleitung),
 - die nach § 14 dieser Institutsordnung gewählten Mitarbeiter/-innen in gleicher Anzahl wie die von dem/der Institutsleiter/-in entsandten Mitarbeiter/-innen, sofern kein Fall des § 14 Abs. 5 und 6 vorliegt.
- (2) Der ILA tagt regelmäßig und mindestens sechsmal im Jahr. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des ILA werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt bzw. gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe der Ernennung bzw. des Wahlergebnisses.
- (4) Über die Entscheidungen des ILA wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Institutsangehörigen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Der ILA soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des ILA

- (6) Der/die Institutsleiter/-in hat den ILA über alle wesentlichen Angelegenheiten des IPE zu informieren.
- (7) Der ILA berät den/die Institutsleiter/-in und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere
 - bei Aufstellung und Durchführung der Vorhaben des IPE und der FuE-Programme einschließlich des Einsatzes der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;
 - bei der Übernahme von Aufgaben und Aufträgen;
 - beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organisationsplanes und der Zuordnung der Mitarbeiter/-innen zu den Fachgruppen;
 - bei der Ernennung und Abberufung von Leitungspersonal innerhalb des IPE;
 - bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten des IPE;
 - bei Änderung der Gliederung des IPE nach § 2 Abs. 2 dieser Institutsordnung;
 - bei Fragen, die die Auflösung des Instituts oder die Umstrukturierung seiner inneren Einteilung betreffen;
 - bei den Grundsätzen der Weiterbildung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
- (8) Jedes Mitglied des ILA kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.

§ 11 Ausscheiden aus dem ILA

- (1) Ein Mitglied des ILA scheidet aus dem ILA aus durch:

- Rücktritt,
 - Beendigung der Tätigkeit im IPE,
 - Abwesenheit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
 - Abberufung eines entsandten Mitgliedes durch den/die Institutsleiter/-in.
- (2) Die Amtszeit eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin beginnt mit der Bekanntgabe seiner/ihrer Nachfolge und endet mit der aktuellen ILA Wahlperiode.
- (3) Die Nachfolge eines gewählten Mitgliedes des ILA ist in § 14 Abs. 9 dieser Institutsordnung geregelt.

§ 12 Konfliktklausel

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im ILA Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern und dem/der Institutsleiter/-in, so kann sich der ILA an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern dies die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

§ 13 Institutsversammlung

- (1) Die Institutsversammlung besteht aus allen Angehörigen des IPE. Die Mitarbeiter/-innen wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Vertreter/-in. Die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt durch Zuruf.
- (2) Die Institutsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen, außerdem auf Verlangen des/der Institutsleiters/Institutsleiterin, des ILA oder eines Fünftels aller Institutsangehörigen des IPE. Der Termin einer Institutsversammlung soll so gelegt werden, dass möglichst viele Angehörige des IPE daran teilnehmen können.
- (3) Der/die Institutsleiter/-in unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des IPE und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.
- (4) Die Institutsversammlung kann Vorschläge machen und Stellung nehmen.
- (5) Die Institutsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Angehörigen nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis d). Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Vertagung wegen Beschlussunfähigkeit legt der/die Vorsitzende der Institutsversammlung unverzüglich den Termin einer erneuten Institutsversammlung fest. Die Beschlüsse dieser neuen Institutsversammlung erhalten Gültigkeit unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Auf diesen Sachverhalt muss der/die Vorsitzende bei der Einberufung der neuen Institutsversammlung hinweisen.
- (6) Die Tagesordnung einer Institutsversammlung muss von der/dem Vorsitzenden der Institutsversammlung durch Aushang zwei Wochen vor der Zusammenkunft bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist der Personalrat als Gast zur Versammlung einzuladen. Jede/r Angehörige des IPE kann dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich zuleiten. Ist dieser Vorschlag von mindestens fünf Angehörigen des IPE unterzeichnet, so muss er als Tagesordnungspunkt in der nächsten Institutsversammlung behandelt werden.
- (7) Dringlichkeitsanträge können dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung während der Versammlung schriftlich zugeleitet werden. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache in offener Abstimmung. Den Zeitpunkt dieser Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende.

- (8) Über die Institutsversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und ihre Ergebnisse wiedergeben muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Institutsversammlung zu unterzeichnen und den Angehörigen des IPE bekannt zu geben. Einsprüche gegen diese Niederschrift sind von Angehörigen des IPE schriftlich einzureichen und dem Protokoll beizufügen.

§ 14 Wahlordnung für die Wahl zum Institutslenkungsausschuss

- (1) Vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des ILA benennt der/die Institutsleiter/-in die von ihm/ihr zu entsendenden Mitglieder des ILA und gibt die Namen dem Wahlausschuss schriftlich bekannt. Danach muss sofort die Wahl zum ILA eingeleitet werden.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter/-innen des IPE nach § 3 Abs. 1 lit. b) und c) außer dem/der Institutsleiter/-in, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen.
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter/-innen gemäß Absatz 2, soweit sie nicht zu den entsandten Mitarbeitern/-innen des ILA gehören. Mitarbeiter/-innen sind nicht wählbar, wenn ihre Tätigkeit im ILA während der Amtsperiode voraussehbar für mindestens sechs Monate unterbrochen wird.
- (4) Der/die Vorsitzende der Institutsversammlung ist Wahlleiter/-in und beruft einen Wahlausschuss ein. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste, welche die Namen aller wählbaren Mitarbeiter/-innen enthält. Die Annahme der Kandidatur ist mit Unterschrift hinter seinem/i ihrem Namen auf der Liste innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen. Die so entstandene Liste ist die Kandidatenliste.
- (5) Ist die Anzahl der Kandidaten/Kandidatinnen nicht größer als die Anzahl der zu wählenden Mitarbeiter/-innen, so muss der/die Wahlleiter/-in innerhalb einer Woche in einem Aushang auf diesen Umstand und auf die Folgen nach Absatz 6 hinweisen.
- (6) Erklären sich auch innerhalb einer Woche nach diesem Aushang nicht mehr wählbare Mitarbeiter/-innen zur Kandidatur bereit, als gewählt werden sollen, so gelten die Kandidaten/Kandidatinnen der Kandidatenliste als gewählt.
- (7) Außer im Fall der Absätze 5 und 6 erfolgt die Wahl als Briefwahl durch geheime unmittelbare Stimmabgabe. Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitarbeiter/-innen zum ILA zu wählen sind (pro Kandidat/in wird nur eine Stimme gewertet; keine Kumulation) und senden den Stimmzettel innerhalb einer Woche nach Erhalt an den/die Wahlleiter/-in zurück.
- (8) In den ILA gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Dabei soll weder die Gruppe der Mitarbeiter/-innen nach § 3 Abs. 1 lit. c) noch eine Fachgruppe noch das KIT-ADL mit mehr als zwei Gewählten vertreten sein; mehr als zwei Mitarbeiter/-innen nach § 3 Abs. 1 lit. c) oder einer Fachgruppe bzw. das KIT-ADL werden unabhängig von ihrer Stimmenanzahl nicht bei der Besetzung des ILA berücksichtigt, es sei denn, die Anzahl der gewählten Mitglieder würde unter der Anzahl der entsandten Mitglieder liegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Anzahl der gewählten beschränkt nicht die Anzahl der entsandten ILA-Mitglieder.
- (9) Der/die Kandidat/-in mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl, der/die nicht mehr in den ILA gewählt wurde, rückt bei Ausscheiden eines/einer gewählten Kandidaten/Kandidatin für die restliche Amtsperiode in den ILA nach, unabhängig von Absatz 8.

§ 15 Dienstliche Obliegenheiten

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Institutsordnung gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung des Instituts für Prozessdatenverarbeitung und Elektronik (IPE) vom 30.06.2015 (Amtliche Bekanntmachung des KIT vom 01.07.2015, Nr. 48) außer Kraft.

Karlsruhe, den 05. Dezember 2016

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)